

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 100/2020

Hauptamt

Conzelmann, Thomas

02.06.2020

**Betrifft: Ausscheiden von Frau Stadträtin Annika Wollwinder**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	25.06.2020	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Dem Antrag von Frau Stadträtin Annika Wollwinder auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Albstadt wird zugestimmt.
2. Es wird festgestellt, dass Frau Selina Taut (geb. Kalenbach) in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.
3. Dem Antrag von Frau Taut auf Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird abgeholfen.
4. Es wird festgestellt, dass Frau Jessica Beck in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von      Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt**

### **I. Ausscheiden von Frau Stadträtin Annika Wollwinder**

Frau Stadträtin Annika Wollwinder hat mit Schreiben vom 17. März 2020 aus beruflichen Gründen ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Albstadt beantragt. Der Antrag ist der Anlage 1 (nichtöffentlich) beigefügt.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) können Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den § 16 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Tatbeständen vor.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind allerdings alle vom Antragssteller/von der Antragstellerin dargelegten Argumente zu berücksichtigen und zu werten, auch wenn diese nicht den Tatbeständen des § 16 Abs. 1 S. 2 GemO entsprechen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, aufgrund der von Frau Wollwinder geltend gemachten beruflichen Gründe, dem Antrag zuzustimmen.

### **II. Nichtnachrücken von Frau Selina Taut (geb. Kalenbach)**

Nach § 31 Absatz 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach, wenn eine in den Gemeinderat gewählte Person im Laufe der Amtszeit ausscheidet.

Gemäß dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 ist die nächste Ersatzperson Frau Selina Taut (geb. Kalenbach).

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 lehnt Frau Taut die ehrenamtliche Tätigkeit allerdings ab. Als wichtigen Grund macht sie hierfür private und berufliche Gründe geltend. Das Schreiben ist der Anlage 2 (nichtöffentlich) beigefügt.

Nach § 16 Abs. 2 entscheidet auch in diesem Fall der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufgrund der von Frau Taut ausgeführten Gründe schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag von Frau Taut auf Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abzuwehren.

### **III. Nachrücken von Frau Jessica Beck**

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 ist die nächste Ersatzperson Frau Jessica Beck.

Es wird festgestellt, dass Frau Jessica Beck in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.